

BVGer D-6273/2010 vom 19. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6273_2010

FR: TAF D-6273/2010 du 19 octobre 2010

IT: TAF D-6273/2010 del 19 ottobre 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur entsprechenden Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 52 VwVG kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, da die englischsprachige Beschwerdeeingabe verständlich ist, so dass ohne weiteres darüber befunden werden kann. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist demnach - mit Ausnahme des genannten, jedoch nicht als wesentlich erachteten Mangels (vgl. E. 1.2) - frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/30 E. 5.7).

E. 3.2

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer von der schweizerischen Vertretung in Colombo nicht zu seinem Asylgesuch befragt. Er hat seine Vorbringen jedoch bereits in seinem Asylgesuch und dessen Ergänzung schriftlich dargelegt und dokumentiert, und erhielt danach mit Zwischenverfügung des BFM vom 15. April 2010 die Gelegenheit zur weiteren Konkretisierung seiner Asylgründe; gleichzeitig wurde ihm auch das rechtliche Gehör im Hinblick auf die in Erwägung gezogene Abweisung des Asylgesuchs gewährt. Er hat von seinem Recht auf Stellungnahme Gebrauch gemacht, und der entscheidwesentliche Sachverhalt erscheint - wie das BFM in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausführt - angesichts der schriftlichen Darlegung und Dokumentierung der Asylgründe soweit erstellt, dass die entscheidrelevanten Elemente vorliegen. Das BFM hat den verfahrensrechtlichen Anforderungen damit Genüge getan.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer hat in seinem Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung auch seine Angehörigen (Ehefrau, unverheiratete Kinder, verheiratete Kinder mit deren Familien) angeführt, wobei er den diesbezüglichen Kreis in der Stellungnahme vom 7. Juni 2010 auf seine Ehefrau und einen unverheirateten Sohn einschränkte. Ob er damit auch für diese Personen um Asyl nachsuchen wollte, geht aus den Unterlagen nicht klar hervor. Da die Ehefrau und die Kinder, die gemäss den eingereichten Kopien der Geburtsurkunden volljährig sind, jedoch - falls gewünscht - selbst Asylgesuche einzureichen hätten, bezieht sich die vorliegende Verfügung des BFM vom 22. Juli 2010 zu Recht nur auf den Beschwerdeführer.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die

Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 4.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, E. 2.e.-g. S. 131 ff.; angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes hat diese Praxis nach wie vor Gültigkeit).

Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als asylrelevant zu gelten.

E. 5.1

Bezüglich der vom Beschwerdeführer erwähnten Ereignisse aus den Jahren 1983 bis 1990 ist festzuhalten, dass für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zwischen den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen und der Ausreise aus dem Heimatland respektive der Stellung eines Asylgesuchs bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht ein enger Zusammenhang bestehen muss (vgl. EMARK 1999 Nr. 7, EMARK 2000 Nr. 2, EMARK 2003 Nr. 8). Diese Anforderungen sind hinsichtlich dieser Ereignisse aus den Jahren 1983 bis 1990 nicht erfüllt. Diese können sowohl in zeitlicher - der Beschwerdeführer hat erst Mitte November 2007 bei der schweizerischen Vertretung in Colombo ein Asylgesuch eingereicht - als auch in sachlicher Hinsicht nicht mehr als fluchtauslösende Ereignisse betrachtet werden; unabhängig von der Prüfung deren asylrechtlicher Relevanz ist ihnen die flüchtlingsrechtliche Aktualität abzuspreehen. Der Beschwerdeführer bezeichnete die betreffenden Ereignisse denn auch nicht als ausschlaggebend für die Asylgesuchseinreichung.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer nannte vielmehr als eigentlichen Grund für die Asylgesuchseinreichung die Entführung und Lösegelderpressung im Dezember 2006 sowie die seither eingegangenen telefonischen Drohungen seitens unbekannter Dritter. Diesbezüglich erachtete das BFM den Beschwerdeführer als nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure kann zwar flüchtlingsrechtlich relevant sein, dies setzt aber - aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes - voraus, dass es der betroffenen Person nicht möglich ist, davor im Heimatland Schutz zu finden. Der staatliche Schutz ist dann als ausreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden Infrastruktur hat und ihr deren Inanspruchnahme

zumutbar ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 18). Soweit das Motiv der vorliegend geltend gemachten Übergriffe von Seiten unbekannter Dritter rein krimineller Natur ist - das Erlangen von Erpressungsgeldern - liegt keine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG vor, und der Beschwerdeführer ist diesbezüglich an die örtlichen Strafverfolgungsbehörden zu verweisen. Aber auch wenn den Übergriffen ein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG zu Grunde liegen sollte (z. B. ethnisch motivierte Übergriffe), ist die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers zu verneinen, da grundsätzlich von einem wirksamen staatlichen Schutz auszugehen ist, und es dem Beschwerdeführer auch zuzumuten ist, sich an die bestehenden innerstaatlichen Schutzbehörden zu wenden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die heimatlichen Behörden nicht in der Lage oder nicht willens wären, dem Beschwerdeführer adäquaten Schutz vor Übergriffen Dritter zu bieten und die Verfolger bei entsprechender Anzeigeerstattung strafrechtlich zu verfolgen. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer nicht an die örtlichen Polizeibehörden gewendet hat, kann nicht zur Annahme eines mangelnden Schutzwillens des sri-lankischen Staates führen. Aufgrund der Akten erweisen sich somit die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG zu verneinen sei, als zutreffend. Die Argumente in der Rechtsmitteleingabe sind nicht geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung herbeizuführen.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine aktuelle Gefährdung aus asylrechtlich relevanten Motiven aufzuzeigen, die die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist als nicht gegeben zu qualifizieren. Im Übrigen ist auch eine Beziehungsnähe des Beschwerdeführers zur Schweiz zu verneinen (Art. 52 Abs. 2 AsylG). Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt im Ergebnis richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)